

Titel: Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
Standort: Deutschland

Celanese EHS - Richtlinie 1.6

Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeits- platz

Erstellt durch: Blumenstein, May, Rockmann, Wörner, Gutwein	Erstellt am: 28.11.2010
Freigegeben durch: Geelmuyden, Hess, Rockmann	Aktualisiert und freigegeben am: 29.11.2010
	Gültig ab: 01.12.2010

Titel: Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
Standort: Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK	3
2	GELTUNGSBEREICH	3
3	BEGRIFFE	3
4	AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	4
5	VERFAHRENSBESCHREIBUNG	5
5.1	Festlegen der Arbeiten mit Absturzgefahren	5
5.2	Zusätzliche oder betriebliche Gefahren	6
5.3	Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten mit Absturzgefahr	6
5.4	Sicherheitsmaßnahmen für zusätzliche oder betriebliche Gefahren	8
5.5	Arbeiten an und auf Dächern	8
5.6	Arbeiten auf Rohrbrücken / Rohrtrassen	8
5.7	Arbeiten in hochziehbaren Personenaufnahmemitteln	9
5.8	Arbeiten, bei denen durch Demontage von Anlagenteilen Absturzrisiken erzeugt werden 9	
5.9	Arbeiten mit Absturzgefahren, bei denen nur mit PSA gegen Absturz gearbeitet werden kann 9	
5.10	Jährlicher Review	11
6	DOKUMENTATION	11
6.1	Aufzeichnungen	11
6.2	Mitgeltende Unterlagen	11
6.3	Versionshistorie	11
7	TRAINING	11
8	ANHÄNGE	11

Titel: Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
 IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
 Standort: Deutschland

1 Zweck

Diese Verfahrensanweisung dient dem Schutz von Personen vor möglichen Gefahren bei Arbeiten mit Absturzgefahren und Arbeiten auf erhöhten Arbeitsplätzen.
 Die Verfahrensanweisung legt die Mindestanforderungen fest und beinhaltet nicht die Rettungsmaßnahmen im Notfall.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Bereiche und Funktionen der

- Celanese GmbH
- Celanese Chemicals Europe GmbH
- Celanese Emulsions GmbH
- Ticona GmbH
- Celstran GmbH und
- Nutrinova Specialties & Food Ingredients GmbH

an ihren Standorten in Deutschland.

Diese Verfahrensanweisung findet Anwendung bei:

- Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, unabhängig von der Absturzhöhe,
- Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, frei liegenden Treppenläufen und Treppenabsätzen, Wandöffnungen sowie an Bedienungsständen für Maschinen und deren Zugängen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
- Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen.

3 Begriffe

Begriff	Erläuterung
Leitern	sind tragbare sowie fahrbare Leitern.
Gerüste	sind vorübergehend errichtete Baukonstruktionen veränderlicher Länge, Breite und Höhe, die an der Verwendungsstelle aus Gerüstbauteilen zusammengesetzt, ihrer Bestimmung entsprechend verwendet und wieder auseinander genommen werden können.
Arbeitsgerüste	sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können. Sie haben außer den Beschäftigten und ihren Werkzeugen auch das jeweils für die Arbeiten erforderliche Material zu tragen. Zu den Arbeitsgerüsten gehören auch Fahrgerüste.
Schutzgerüste	sind Gerüste, die als Fanggerüste Beschäftigte gegen tieferen Absturz oder als Schutzdächer vor herabfallenden Gegenständen schützen.
Personenaufnahmemittel	sind Einrichtungen, die zum Aufnehmen von Personen dienen.

Titel: Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
 IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
 Standort: Deutschland

Begriff	Erläuterung
Arbeitsbühnen am Flurförderzeug	sind Personenaufnahmemittel, die zum Befördern von Personen dienen und die auf dem Lastaufnahmemittel stehend bewegt werden.
Absturzgefahr	Besteht an oder über Stoffen, in denen man versinken kann, unabhängig von der Absturzhöhe, oder bei einem möglichen freien Fall von mehr als 1,00 Meter.
Absturzkanten	sind Kanten, über die Personen mehr als 1,00 m abstürzen können.
Absturzhöhe	ist der Höhenunterschied zwischen einer Absturzkante, einem Arbeitsplatz oder Verkehrsweg und der nächsten tiefer gelegenen ausreichend breiten und tragfähigen Fläche.
Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz	sind Auffangsysteme zur Sicherung von Personen an einem Anschlagpunkt. Ein Absturz wird entweder ganz verhindert oder die Person wird sicher aufgefangen
Freier Fall	Der ungebremste Absturz.
Freie Fallhöhe	Die Distanz, die der Mitarbeiter fällt bis er aufgefangen wird. Bei persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz dürfen dies max. 2 m sein, bei der Verwendung von Auffangnetzen 6 m.

4 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Tätigkeiten / Aufgaben	SL	EHS	OE	UB	BM	FF/AG	AF	SK	SP
5.1 Festlegen der Arbeiten mit Absturzgefahren	V	M	A	I	I	I			
5.2 Zusätzliche oder betriebliche Gefahren		M	V	A	M	M	I	I	I
5.3 Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten mit Absturzgefahr		M	V	A	M	M	M	I	I
5.4 Sicherheitsmaßnahmen für zusätzliche oder betriebliche Gefahren		M	V	A	M	M	M	I	I
5.5 Arbeiten an und auf Dächern		M	V	A	M	M	M	I	I
5.6 Arbeiten auf Rohrbrücken / Rohrtrassen		M	V	A	M	M	M	I	I
5.7 Arbeiten in hochziehbaren Personenaufnahmemitteln		M	V	A	M	M	M	I	I
5.8 Arbeiten, bei denen durch Demontage von Anlagenteilen Absturzrisiken erzeugt werden		M	V	A	M	M	M	I	I
5.9 Arbeiten mit Absturzgefahren, bei denen nur mit PSA gegen Absturz gearbeitet werden kann		M	V	A	M	M	M	I	I
5.10 Jährlicher Review	V	A	M	I	I				

Legende

V = Verantwortung M = Mitwirkung
 A = Ausführung I = Information

Titel: Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
Standort: Deutschland

(X) = Kannregelung

SL = Standortleitung

OE = Leiter Org.-Einheit

BM = Betriebsmeister der Org.-Einheit

FF / = Bevollmächtigter der Fremdfirmen /

AG = Verantwortlicher der Arbeitsgruppe

UB = Unterschriftberechtigter / Bevollmächtigter (Aussteller der Arbeitsgenehmigung)

AF = Aufsichtsführender

SP = Sicherungsposten

SK = Sicherheitskoordinator

5 Verfahrensbeschreibung

Die Verfahrensanweisung beschreibt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei Arbeiten mit Absturzgefahren oder über Stoffen, in denen man versinken kann. Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen ist die folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Absturzsicherung durch feste bauliche Maßnahmen wie Geländer, Abdeckungen, Gerüste und Ähnliches
2. Auffangsicherung durch Netze
3. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

5.1 Festlegen der Arbeiten mit Absturzgefahren

Der Leiter der Organisationseinheit stellt sicher, dass das Genehmigungssystem für Arbeiten mit Absturzgefahren umgesetzt wird.

Eine Arbeitserlaubnis ist auszustellen bei Arbeiten mit Absturzgefahr und Arbeitshöhen von mehr als 1 Meter. Zu beachten ist, dass eventuelle betriebsbedingte Gefahren (z. B. durch Kamine, Abgas- oder Ausblasöffnungen) oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten wie Arbeiten mit Zündgefahren zu einer zusätzlichen Arbeitserlaubnis führen können.

Beispiele für erlaubnispflichtige Arbeiten sowie deren Gefährdungen können bspw. sein:

- Ungesichertes begehbare Dach
- Nicht begehbare Dachflächen
- Bauteile, die beim Betreten brechen können, z.B. Oberlichter, Faserplatten, Glasdächer
- Rohrbrücke, Fackel, Kolonne, Kran
- Hochziehbare Personenaufnahmemittel
- In der Nähe einer Bodenöffnung (z.B. nach Demontage von Anlagenteilen)
- Arbeiten mit Absturzgefahren, die nur mit PSA gegen Absturz ausgeführt werden können (keine Absturzsicherung, Geländer usw..)
- Über Flüssigkeiten oder Schüttgut

Auf eine Arbeitserlaubnis „Erhöhte Arbeitsplätze“ kann für die Arbeiten auf Leitern verzichtet werden, wenn Arbeiten geringen Umfangs entsprechend der TRBS 2121 durchgeführt werden. Arbeiten geringen Umfangs, Beispiele:

- Wartungs- und Inspektionsarbeiten
- Lampenwechsel in Leuchten
- An- und Abschlagen von Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb

Titel: Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
Standort: Deutschland

- Anbringen von Schildern
- Anstricharbeiten von kleinen Bauteilen - Reparaturanstriche

Die Benutzung einer Leiter als hochgelegenen Arbeitsplatz ist nur zulässig, wenn die Benutzung anderer, sicherer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Benutzung oder der vorhandenen baulichen Gegebenheit nicht gerechtfertigt ist.

Auf eine Arbeitserlaubnis „Erhöhte Arbeitsplätze“ kann für die Erstellung von Gerüsten verzichtet werden, wenn folgende Schutzmaßnahmen unter dem Punkt „Arbeitsumfeld überprüfen“ in der allgemeinen Arbeitsfreigabe festgelegt werden:

- Die Fremdfirma hat die Sicherheitsmaßnahmen im „Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn“ genau zu definieren und es liegt eine Montageanweisung zum Bau von Gerüsten vor.
- Ist kein sicherer Aufbau nach BGI 663 möglich, ist als Maßnahme die entsprechende PSA gegen Absturz vorzusehen.

5.2 Zusätzliche oder betriebliche Gefahren

Die Form „Arbeitserlaubnis Absturzgefahren / Erhöhte Arbeitsplätze“ dient auch als Checkliste zur Ermittlung der weiteren Gefährdungen und bietet dabei Unterstützung zur Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen.

- Art und Dauer der Tätigkeit (Körperlich schwere oder lang anhaltende oder häufige Tätigkeit)
- Rutschgefahr durch Witterungseinflüsse, z.B. Wind, Nässe oder Eis
- Sichtverhältnisse/Erkennbarkeit der Absturzkante, Beleuchtung)
- Betriebliche Gefahren durch Kamine, Abgas- oder Ausblaseleitungen
- Betriebliche Gefahren durch Maschinen, Anlagenteilen, Rohrleitungen, Schächte, Kanäle
- Elektrische Anlagen, Freileitungen, Kabel oder Kabelführungen in der Nähe / Arbeitsbereich
- Übereinanderarbeit

5.3 Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten mit Absturzgefahr

Sicherheitsmaßnahmen können sein:

Technische Sicherheitsmaßnahmen:

- Absturzsicherung (Gerüst, Arbeitsbühne, Umwehrung)
- Auffangeinrichtung (Fang-/Dachfangnetze, Schutznetze)
- Nicht gesicherte Bereiche mit Umwehrung, Geländer, Schutzzaun im Abstand > 2 m von der Absturzkante deutlich absperren.
- Abdeckung (Tragfähig, unverschiebbar)
- Laufstege mit vorhandenen Geländer

Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen:

- Nachweis Unterweisung PSA gegen Absturz erforderlich
- Nachweis Höhentauglichkeitsuntersuchung (G41) erforderlich

Anmerkung:

Der Nachweis ist erforderlich bei erhöhter Absturzgefahr insbesondere für die nachstehend genannten oder mit ihnen vergleichbaren Betriebsarten, Arbeitsplätze oder Tätigkeiten anzunehmen:

Titel: Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
Standort: Deutschland

- Brücken, Kolonnen, Fackel, Schornsteine
- Auf- und Abbau freitragender Konstruktionen (z.B. Montage im Stahlbau, Stahlbetonfertigteilbau, Holzbau)
- Gerüstbauarbeiten

Eine erhöhte Absturzgefahr ist nicht anzunehmen, wenn Versicherte durch technische Maßnahmen (Geländer, Seitenschutz, Wände usw.) oder Sicherheitsgeschirre ständig gesichert sind.

Persönliche Schutzmaßnahmen gegen Absturz:

- Gefährdungen ermitteln beim Sturz in das Auffangsystem
- Sichtkontrolle PSA durchführen
- Auswahl der notwendigen PSA
 - Auffanggurt, Falldämpfer, Verbindungsmittel
 - Höhensicherungsgerät
 - Rückhaltesystem
- Von der Art und Belastung her geeigneten Anschlagpunkt bzw. Anschlagvorrichtung auswählen

Titel: Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
Standort: Deutschland

5.4 Sicherheitsmaßnahmen für zusätzliche oder betriebliche Gefahren

Als Schutzmaßnahmen können bei Vorliegen betriebsbedingter Gefahren z.B. Atemschutz notwendig sein.

- Das Mitführen von Atemschutzgeräten muss vorgeschrieben werden, wenn betriebsbedingte Gefahren (z. B. durch Auslässe wie Abblaseleitungen, Sicherheitsventile) nicht vollständig ausgeschlossen werden können.
- Arbeitsplatz absichern: Das Gelände unterhalb der Arbeitsstelle ist gegen Gefährdung des Schienenverkehrs, des Straßenverkehrs und von Personen durch herabfallende Gegenstände oder austretendes Produkt zu sichern. Das kann z. B. durch Absperrungen, Warnschilder / Warnflaggen oder durch ein Fanggerüst erfolgen.
- Die Schutzabstände sind der Gefährdung entsprechend festzulegen und falls notwendig mit benachbarten Betrieben und den zuständigen Fachabteilungen abzustimmen. Ex-Bereiche sind zu beachten.

5.5 Arbeiten an und auf Dächern

Bei Arbeiten auf ungesicherten begehbaren Dächern ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern von der Absturzkante einzuhalten.

Wird nur innerhalb der Dachfläche gearbeitet, reicht es aus, die Dachfläche in mindestens 2 Metern Abstand von den Absturzkanten durch Umwehrung, Geländer, Schutzzaun (Flutterband ist unzulässig) abzugrenzen, um eine unbeabsichtigte Annäherung an die Absturzkanten zu verhindern.

Ist dies nicht möglich müssen sich die Ausführenden anseilen.

Bei Arbeiten auf nicht begehbaren Dächern (Eternit-, Glas-, Kunststoffdächer) müssen Laufstege nach BGV C 22 Bauarbeiten vorhanden sein. Handwerker, die keiner Fachfirma angehören, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Laufstege mit Absturzsicherungen versehen sind, z. B. Seitenschutz, horizontale Laufschiene oder hochgelegener Anschlagpunkt für Auffanggurte.

5.6 Arbeiten auf Rohrbrücken / Rohrtrassen

Eng aneinander verlaufende Rohrleitungen gelten im Sinne dieser Richtlinie nicht als Absturzsicherung (Geländer).

Weitere Gefahren können bestehen bei:

- Wahrnehmungen besonderer Gerüche
- Tropf- und Spritzstellen an Rohren und Armaturenspindeln
- Zischgeräuschen ausströmender Gase und Dämpfe an undichten Stellen
- Vereisungserscheinungen durch austropfende, verflüssigte Gase.
- Können Arbeiten an Rohrbrücken und Rohrtrassen benachbarte Betriebe gefährden oder können die Arbeitsausführenden durch benachbarte Betriebe gefährdet werden, sind diese Betriebe schriftlich zu informieren.
- Darunter liegende Arbeitsbereiche gegen herunterfallende Gegenstände absichern.

Titel: Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
Standort: Deutschland

5.7 Arbeiten in hochziehbaren Personenaufnahmemitteln

In Abhängigkeit von den durchzuführenden Arbeiten und der damit verbundenen Gefährdung können folgende spezielle Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein:

- Arbeitsplatz absichern: Der gefährdete Bereich unter dem Arbeitskorb oder der Arbeitsbühne ist abzusperren.
- Für die Beschaffenheit der Hebezeuge und Arbeitskörbe und die Durchführung der Arbeiten sind die BGV D 6 Krane und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für hochziehbare Personenaufnahmemittel zu beachten.
- Schriftliche Anzeige bei der zuständigen Behörde.
- PSA Tragepflicht gegen Absturz,
- Der Hebezeugführer darf die Bedienungseinrichtung seines Hebezeuges nicht verlassen solange der Arbeitskorb besetzt ist.
- Der Betrieb ist so einzurichten, dass der Hebezeugführer den Arbeitskorb in allen Stellungen beobachten kann. Ist das nicht möglich, ist durch Einweiser oder durch Funkgeräte die Verbindung zu der im Arbeitskorb befindlichen Person sicher zu stellen.
- Mitgeführtes Werkzeug und Material ist gegen Verschieben und Herabfallen zu sichern.
- Der Arbeitskorb darf nicht zum Lastentransport benutzt werden.
- Arbeitskörbe müssen gegen starkes Pendeln gesichert werden. Bei starkem Wind ist der Betrieb einzustellen.
- Es ist ein zusätzlicher Aufsichtführender durch die ausführende Fremdfirma zu benennen, der mit den Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen vertraut ist und während des Einsatzes des Arbeitskorbes ständig anwesend sein muss.
- Dieser Aufsichtführende muss die im Arbeitskorb Beschäftigten vor jedem Einsatz in der Benutzung des Arbeitskorbes und über die im Arbeitserlaubnisschein vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen unterweisen.
- Zwischen dem Aufsichtführenden, dem Hebezeugführer und den Insassen des Arbeitskorbes muss dauernd eine Verständigung möglich sein. Bei Sichtverbindung kann dies durch verabredete Zeichen erfolgen, anderenfalls sind Telefon- oder Sprechfunkgeräte zu benutzen.

5.8 Arbeiten, bei denen durch Demontage von Anlagenteilen Absturzrisiken erzeugt werden

- Tragen von PSA gegen Absturz während der Tätigkeit (z.B. Herausnehmen von Gitterrostböden)
- Sicherung der Arbeitsstelle durch Absturzsicherungen (Umwehrung, Geländer)

5.9 Arbeiten mit Absturzgefahren, bei denen nur mit PSA gegen Absturz gearbeitet werden kann

Arbeiten, die nur mit PSA gegen Absturz durchgeführt werden können, erfordern grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Dies gilt nicht für routinemäßige Arbeiten, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung bewertet und durch Betriebsanweisungen geregelt sind.

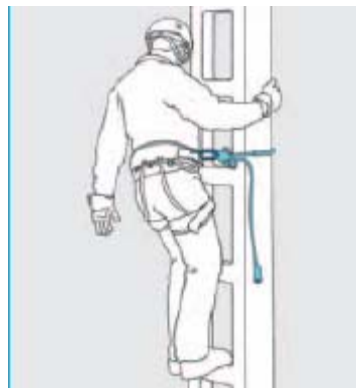
Vor Beginn der Arbeiten mit Arbeitserlaubnis mit PSA gegen Absturz sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Gefährdungen ermitteln beim Sturz in das Auffangsystem (z.B. Pendeln, Anschlagensystem ist zu lang, Rettung nach Absturz möglich?)
- Auswahl eines geeigneten Auffangsystems,

Titel: Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
Standort: Deutschland



- Haltesystem oder



- Rückhaltesystems



- Auswahl eines geeigneten Anschlagpunktes bzw. Anschlageinrichtung



Titel: Arbeitserlaubnis Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz
 IMS-Dokument: IMS-Verfahrensanweisung
 Standort: Deutschland

5.10 Jährlicher Review

Innerhalb der Standorte finden Reviews und Auditierungen der Arbeitsgenehmigungsprozesse statt, die Vorgehensweise ist im Abschnitt 5.5 der EHS-Richtlinie CER 1.0 „Durchführung von Arbeiten mit schriftlichen Arbeitsgenehmigungen“ beschrieben.

6 Dokumentation

6.1 Aufzeichnungen

Aufzeichnung	Archivierungsort	Mindest-Aufbewahrungsdauer
Paket: Dokumentation Arbeitsgenehmigungen	Org.-Einheit	5 Jahre
Betriebsanweisungen	Org.-Einheit	5 Jahre

6.2 Mitgeltende Unterlagen

Titel	Standort
PSA-BV PSA-Benutzungsverordnung GPSGV Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ArbSchG Arbeitsschutzgesetz BGV A 1 Allgemeine Vorschriften BGV C 22 Bauarbeiten BGI 826 Schutz gegen Absturz BGI 663 Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten ZH 1/515 Sicherheitsregeln für Rettungs- und Arbeitskörbe DIN Normen für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz	Intranet

6.3 Versionshistorie


Version / Datum	Änderungen
1.0 / 29.11.2010	Neuausgabe.

7 Training

Alle Aussteller und Empfänger von Arbeitsgenehmigungen müssen die Schulung entsprechend Abschnitt 7 der EHS-Richtlinie CER 1.0 „Durchführung von Arbeiten mit schriftlichen Arbeitsgenehmigungen“ absolvieren.

Mitarbeiter die auf erhöhten Arbeitsplätzen arbeiten sollen, sind über die Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen zu Absturzgefahren zu schulen.

8 Anhänge

Titel	Standort
Anhang 1: Formular „Arbeitserlaubnis Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz“	 Formular AE Absturzgefahren

Arbeitserlaubnis Absturzgefahren / Erhöhter Arbeitsplatz



Anlage zu der allgemeinen Arbeitsfreigabe Nr. _____

Die Schutzmaßnahmen der allgemeinen Freigabe sind umgesetzt.

Gültig am: _____ **Von:** _____ **Uhr** _____ **Bis:** _____ **Uhr** _____

A	Gefährdungen	Ja	Nein	Vorbereitende Sicherheitsmaßnahmen
A.01	<input type="checkbox"/> Hochziehbare Personenaufnahmemittel <input type="checkbox"/> Ungesicherter Arbeitsbereich (keine Absturzsicherung, Geländer usw.,) <input type="checkbox"/> Ungesichertes begehbare Dach <input type="checkbox"/> Nicht begehbare Dachflächen <input type="checkbox"/> In der Nähe einer Bodenöffnung (z.B. nach Demontage von Anlagenteilen) <input type="checkbox"/> Bauteile, die beim Betreten brechen können, z.B. Oberlichter, Faserplatten, Glasdächer <input type="checkbox"/> Über Flüssigkeiten oder Schüttgut <input type="checkbox"/> Rohrbrücke, Fackel, Kolonne, Kran Zusätzliche oder betriebliche Gefahren: <input type="checkbox"/> Art und Dauer der Tätigkeit (Körperlich schwere oder lang anhaltende oder häufige Tätigkeit) <input type="checkbox"/> Rutschgefahr durch Witterungseinflüsse, z.B. Wind, Nässe oder Eis <input type="checkbox"/> Sichtverhältnisse/Erkennbarkeit der Absturzkante, Beleuchtung) <input type="checkbox"/> Betriebliche Gefahren durch Kamine, Abgas- oder Ausblaseleitungen <input type="checkbox"/> Betriebliche Gefahren durch Maschinen, Anlagenteilen, Rohrleitungen, Schächte, Kanäle <input type="checkbox"/> Elektrische Anlagen, Freileitungen, Kabel oder Kabelführungen in der Nähe / Arbeitsbereich <input type="checkbox"/> Übereinanderarbeit <input type="checkbox"/> Andere: _____	<input type="checkbox"/>		Technische Sicherheitsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> Absturzsicherung (Gerüst, Arbeitsbühne, Umwehrung) <input type="checkbox"/> Auffangeinrichtung (Fang-/Dachfangnetze, Schutznetze) <input type="checkbox"/> Nicht gesicherte Bereiche mit Schutzgerüst, Geländer, Schutzzaun im Abstand > 2 m von der Absturzkante deutlich absperren. <input type="checkbox"/> Abdeckung (Tragfähig, unverschiebbar) <input type="checkbox"/> Laufstege mit vorhandenen Geländer <input type="checkbox"/> Andere: _____ Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> Nachweis Unterweisung PSA gegen Absturz erforderlich <input type="checkbox"/> Nachweis Höhentauglichkeitsuntersuchung (G41) erforderlich <input type="checkbox"/> Andere: _____ Persönliche Schutzmaßnahmen gegen Absturz: <input type="checkbox"/> Gefährdungen ermittelt beim Sturz in das Auffangsystem <input type="checkbox"/> Sichtkontrolle PSA durchgeführt <input type="checkbox"/> Auswahl der PSA <input type="checkbox"/> Auffanggurt, Falldämpfer, Verbindungsmittel <input type="checkbox"/> Höhensicherungsgerät <input type="checkbox"/> Rückhaltesystem <input type="checkbox"/> Andere: _____ <input type="checkbox"/> Anschlagpunkt bzw. Anschlagereinrichtung ausgewählt und von der Art und Belastung her geeignet
A.02	Aufsichtsführenden Abschnitt A festlegen	<input type="checkbox"/>		Name: _____
A.03	Weitere Maßnahmen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

B	Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit	Ja	Nein	
B.01	Eingesetzte PSA gegen Absturz nutzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.02	Spezielle Rettungsmaßnahmen notwendig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.03	Sicherungsposten stellen und einweisen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Name: _____ <input type="checkbox"/> Warnweste / <input type="checkbox"/> Notfallkommunikation:
B.04	Aufsichtsführenden Abschnitt B & C festlegen	<input type="checkbox"/>		Name: _____
B.05	Weitere Maßnahmen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

C	Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeitsunterbrechung bzw. nach der Arbeit	Ja	Nein	
C.01	Zugang sperren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
C.02	Weitere Maßnahmen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

D.1	Die unter Punkt A, B und C vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:			
	Datum _____ Uhrzeit _____ Name / Unterschrift Betriebsleiter / bevollmächtigter Vertreter _____			

D.2	Die unter Punkt A vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen sind umgesetzt:			
	Datum _____ Uhrzeit _____ Name und Unterschrift Aufsichtsführender Abschnitt A _____			

D.3	Ich habe die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zu deren Einhaltung:			
	Datum _____ Uhrzeit _____ Name und Unterschrift Ausführer / Fremdfirma _____			

D.4	Ich habe die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zu deren Einhaltung:			
	Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Sicherungsposten _____			

D.5	Kontrolle auf Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen:			
	Datum _____ Uhrzeit _____ Name und Unterschrift Aufsichtsführender Abschnitte B & C _____			

D.6	Kenntnisnahme Betriebsmeister:			
	Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Betriebsmeister _____			

Bei auffallendem Geruch, Unwohlsein, im Alarmfall oder bei besonderen Schwierigkeiten ist die Arbeit unverzüglich einzustellen. Die Arbeitserlaubnis verliert ihre Gültigkeit! Der Betrieb ist zu verständigen!

Blatt 1 (gelb): zurück an Betrieb zur Archivierung Blatt 2 (Weiß): zum Aushang im Betrieb Blatt 3 (blau): verbleibt im Block